

Intelligenz (GBl. I S. 453) unterlegen haben. Die Steuerfestsetzung erfolgt nach Steuertarif H;

3. Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit und nicht begünstigter Einkünfte erzielt hat. Für die Festsetzung der Steuer auf die nicht begünstigten Einkünfte gilt das Verfahren wie unter Ziff. 1. Die Steuer auf die steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte kann als abgeholten betrachtet oder auf Antrag des Steuerpflichtigen nach dem Steuertarif H festgesetzt werden;
4. Lohneinkünfte, steuerbegünstigte und nicht steuerbegünstigte Einkünfte erzielt hat. Für die Festsetzung der Steuer für die nicht begünstigten Einkünfte ist unter Zugrundelegung des Gesamteinkommens der Steuersatz nach Steuersatz-tabelle L zu ermitteln und dieser auf den Teil der nicht begünstigten Einkünfte anzuwenden. Die Steuerabzugsbeträge auf die Lohneinkünfte und steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte können als abgeholten betrachtet oder auf Antrag des Steuerpflichtigen gemäß § 1 Absätze 2 oder 3 des Gesetzes zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz festgesetzt werden.

(2) Eine Jahressteuerfestsetzung kann durch den Steuerpflichtigen beantragt werden, wenn im maßgebenden Kalenderjahr

1. Lohneinkünfte, und steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte bezogen oder
2. steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte bezogen wurden und bei einer Veranlagung gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz eine niedrigere Steuer als die abgeführten Steuerabzugsbeträge zu entrichten wäre.

(3) Ergibt sich durch die Jahresveranlagung eine Überzahlung von Steuern, so werden diese außer Beträgen unter 5,— DM erstattet.“

§ 4

§ 31 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 erhält folgende Fassung:

^Berechnung der Steuer für steuerlich nicht begünstigte Einkünfte

(1) Steuerpflichtige, die außer Lohneinkünften und/oder steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften nicht begünstigte Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes) erzielen, haben die Einkommensteuer auf die nicht begünstigten Einkünfte unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens nach dem Einkommensteuertarif K zu zahlen.

(2) Der für die Steuerfestsetzung maßgebende Steuersatz ergibt sich aus der Steuersatz-tabelle L (Anlage) und ist auf den Teil der nicht begünstigten Einkünfte anzuwenden.“

§ 5

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, ausgenommen der Hinweis auf die Tarife, gelten erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1958.

§ 6

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
li der § 27 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413),
2. die §§ 4 und 10 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. S. 1031) und
3. die Steuersatz-tabelle zu § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur

Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. S. 878).

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

G r o t e w o h l

R u m p f

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks. Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 451) wird folgendes bestimmt:“

Zu § 2 des Gesetzes — Handwerksteuer A

§ 1

Berechnung des Materialeinsatzes bei Bäckern, Konditoren und Lebküchlern

Bäcker, Konditoren und Lebküchler haben für die Ermittlung des Materialeinsatzes die folgenden Roh- und Hilfsstoffe zur Herstellung von Feinback- und Konditorwaren mit den nachstehenden Prozentsätzen ihres Einkaufspreises anzusetzen:

Mit 20 % = Aprikosenkerne, Kakaopulver, Kokosraspel, Kuvertüre, Mandeln (bitter), Nougatfüllmasse, Orangeat;

mit 30 % = Aprikosen (trocken), Kondensvollmilch (gezuckert), Mandeln (süß), Mohn, Persipanrohmasse, Sahne, Sultaninen, Weizenstärkepulver;

mit 40 % = Ananaskonserven, Anis, Butter, Eigelbpulver, Haselnußrohmasse, Ingwer, Korinthen, Macisblüte, Muskatnuß, Vanillin, Vollmilch, Zimt, Zitronat;

mit 50 % = Eier, Erdnußrohmasse, Hartfett, Haselnußkerne, Margarine (Zich-), Marzipanrohmasse, Talg, Vollmilchpulver, Walnußkerne I;

mit 60 % = Gußeier, Nelken, Öl, Quark, Schmalz, Vitaladerohmasse, Walnußrohmasse, Zucker (weiß), Zucker (Raffinade), Zucker (Puder);

mit 70 % = Fondantmasse, Magermilchpulver, Vollmilchpulver, Walnußkerne II;

mit 80 % = Belegfrüchte, Margarine, Nonparaille, Stärkesirup.

Zu § 6 des Gesetzes — Handwerksteuer A

§ 2

Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz für 1958 bei Fleischern

(1) Fleischer entrichten den Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz für das Jahr 1958 nach der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügten Tabelle, wenn die Steuerpflicht während des ganzen Jahres bestanden hat. ^

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres 1958 bestanden, so ist der Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz unter Berücksichtigung des Gesamtmaterialeinsatzes jeweils anteilmäßig nach den Tarifen Nr. 17 und 17a, entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, zu erheben.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 319) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1958.

Der Minister der Finanzen

R u m p f